

Zuchtprogramm für die Rasse des Lewitzers des Landesverbandes Thüringer Pferdezüchter e.V.

Ursprung der Rasse Lewitzer:	3
1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch.....	3
2. Geographisches Gebiet.....	3
3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband	3
4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale	3
5. Eigenschaften und Hauptmerkmale.....	3
6. Selektionsmerkmale	4
7. Zuchtmethode	5
8. Unterteilung des Zuchtbuches	6
9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch	6
(9.1) Zuchtbuch für Hengste	6
(9.1.1) <i>Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)</i>	6
(9.1.2) <i>Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)</i>	7
(9.1.3) <i>Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)</i>	8
(9.1.4) <i>Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)</i>	8
(9.2) Zuchtbuch für Stuten	8
(9.2.1) <i>Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)</i>	8
(9.2.2) <i>Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)</i>	8
(9.2.3) <i>Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)</i>	8
(9.2.4) <i>Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)</i>	9
(9.2.5) <i>Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)</i>	9
10. Tierzuchtbescheinigungen	9
(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis	9
(10.1.1) <i>Ausstellung eines Abstammungsnachweises</i>	9
(10.1.2) <i>Mindestangaben im Abstammungsnachweis</i>	10
(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung	10
(10.2.1) <i>Ausstellung einer Geburtsbescheinigung</i>	10
(10.2.2) <i>Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung</i>	10
(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial	11
11. Selektionsveranstaltungen	11
(11.1) Körung.....	11
(11.2) Stutbucheintragung	12
(11.3) Leistungsprüfungen	12
(11.3.1) <i>Hengstleistungsprüfungen</i>	12
(11.3.1.1) <i>Stations-, Kurz- und Feldprüfung</i>	12
(11.3.1.2) <i>Turniersportprüfung</i>	12
(11.3.1.3) <i>Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I</i>	13

(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen	14
(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung.....	14
(11.3.2.2) Turniersportprüfung	14
12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung.....	15
13. Einsatz von Reproduktionstechniken	15
(13.1) Künstliche Besamung	15
(13.2) Embryotransfer	15
(13.3) Klonen	15
14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten	15
15. Zuchtwertschätzung.....	16
16. Beauftragte Stellen	16
17. Weitere Bestimmungen.....	16
(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)	16
(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch.....	16
(17.3) Transponder	17
(17.4) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen.....	17

Zuchtprogramm für die Rasse des Lewitzers des Landesverbandes Thüringer Pferdezüchter e.V.

Ursprung der Rasse Lewitzer:

Die Rasse Lewitzer hat ihren Ursprung in Mecklenburg-Vorpommern. Ausgehend von regionalen Populationen gescheckter Kleinpferde im Großraum Teterow erfolgte ab 1971 eine Konzentration der Zucht im VE Gut „Lewitz“, Neustadt/Glewe. Die Grundlage bildeten Zuchtpferde mit Tobianoscheckung, die den Typen B2 oder B3 des Kleinpferdes der DDR entsprachen. Nachkommen dieser Pferde sind entsprechend den jeweils geltenden Zuchtbüchern, auch unter Hereinnahme des arabischen und englischen Vollblutes sowie ausgewählter Reitponyrassen, als Lewitzer bzw. Pinto-Typ Lewitzer registriert worden.

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Der Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern, Charles-Darwin-Ring 4, 18059 Rostock ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Lewitzer führt. Der Verband führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisation auf www.pferdezuchtverband-mv.de aufgestellten Grundsätze ein.

2. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. das Zuchtprogramm durchführt, umfasst: den Freistaat Thüringen.

3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand 01.01.2026):

Stuten: 8 Stuten

Hengste: - Hengste

Der Umfang der Population der FN-Mitgliedszuchtverbände ist auf der Website www.pferd-aktuell.de/shop/broschuren-formulare-vertrage-unterrichtsmaterial/jahresberichte-fn-dokr.html einzusehen.

4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Der Lewitzer ist ein im Ponytyp stehendes geschecktes Pferd, das robust, anspruchslos, charakterstark, gelehrig, fruchtbar, langlebig und leistungsbereit ist. Es hat ein umgängliches freundliches Temperament, ein schnelles Regenerationsvermögen und ist vielseitig einsetzbar als Reit- und Fahrpony.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse	Lewitzer
Herkunft	Mecklenburg - Vorpommern
Größe	ca. 130 - 148 cm

Farben		Tobianoscheckung (Plattenscheckung) in den Grundfarben Rappe, Brauner, Fuchs sowie deren Aufhellungen. Nicht zugelassen sind Schimmel, Silber-, Pearl- und Mushroomaufhellungen sowie Overo- und Tigerschecken.
Gebäude		
	<i>Kopf</i>	trocken; großes klares Auge; breite Stirn; mittellange Ohren; gerade bis leicht konkaver Nasenrücken; Ganaschenfreiheit.
	<i>Hals</i>	mittellange gut ausgeformte Halsung; Unterhals unerwünscht
	<i>Körper</i>	ausgeglichene Proportionen; ausgeprägter Widerrist; gut bemuskelte schräg gelagerte Schulter mit guter Brusttiefe und -breite; geschlossene Mittelhand; gut bemuskelte ausreichend lange mäßig geneigte Kruppe.
	<i>Fundament</i>	trocken, kräftig mit gut ausgebildeten Gelenken und gut geformten Hufen; korrekte Gliedmaßenausformung und Gliedmaßenstellung.
Bewegungsablauf		raumgreifend, taktmäßig, ausreichend elastisch bei leichter Aktion mit gutem Schub aus der Hinterhand.
Einsatzmöglichkeiten		vielseitig einsetzbares Reit- und Fahrpony.
Besondere Merkmale		ein im Ponytyp stehendes geschecktes Pferd; robust; anspruchslos; umgängliches freundliches Temperament; charakterstark; gelehrig; fruchtbar, langlebig; leistungsbereit; schnelles Regenerationsvermögen.

6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Springen (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
8. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reit- und Fahrpony)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.14 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- 1) Gesundheit
- 2) Interieur
- 3) Reit-, Spring- oder Fahranlage

7. Zuchtmethode

Der Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern führt in Zusammenarbeit mit den mit der Zucht des Lewitzers befassten Zuchtverbänden eine Liste der an der Entwicklung der Rasse Lewitzer beteiligten Zuchtpferde (Ursprungsliste).

- Teil I: die mit der Rassebezeichnung Lewitzer bzw. Pinto-Typ Lewitzer versehenen Zuchtpferde und im
- Teil II: die an der Zucht des Lewitzers bzw. Pinto-Typ Lewitzer beteiligten Pferde anderer genealogischer Herkünfte.

In der Ursprungsliste Teil I werden Nachkommen eingetragen, deren Eltern im Zuchtbuch Lewitzer eingetragen sind und bei denen mind. ein Elternteil die Rassebezeichnung Lewitzer bzw. Pinto-Typ Lewitzer trägt.

In der Ursprungsliste Teil II können ausschließlich leistungsgeprüfte Hengste der zugelassenen Rassen eingetragen werden, die den Leistungsanforderungen gemäß des Zuchtprogrammes (11.3.1) erfüllen sowie im Hengstbuch I der Rasse Deutsches Reitpony oder Pinto eingetragen sind oder waren und im Übrigen dem Zuchtziel des Lewitzers entsprechen (bei Arabischem Vollblut mindestens Hengstbuch I für die Reitpferderassen oder das Deutsche Reitpony). Zugelassen sind alle Grundfarben sowie deren Aufhellungen mit oder ohne Tobianoscheckung. Silber-, Pearl- und Mushroomaufhellung sowie Overo- und Tigerschecken und Schimmel sind nicht zugelassen. Andere Farben und Scheckungen als Tobiano sind unerwünscht, insbesondere, wenn sie zum Verwässern einer klaren Tobianoscheckung führen. Hengste der zugelassenen Rassen müssen die unter Punkt 9. dieses Zuchtprogramms aufgeführten Mindestleistungen nachweisen.

Alle in die Ursprungsliste Teil II neu einzutragenden Hengste (gültig ab 01. Mai 2019) müssen beim Ursprungszuchtbuch anerkannt werden sowie auf Verlangen einen Farbgentest auf die Merkmale Splash I und II oder andere Scheckallele vorweisen.
Alle bis zum 30.04.2019 in die Ursprungsliste II eingetragenen Zuchtpferde erhalten Bestandschutz.

Das Zuchtbuch des Lewitzers ist geschlossen. Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht, wobei andere Rassen, deren Einbeziehung zur Erreichung des Zuchtzieles förderlich ist, zugelassen sind. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die im Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

Lewitzer sind Anpaarungsprodukte von Lewitzern untereinander oder Nachkommen von eingetragenen Zuchtpferden der zugelassenen Rassen, die an einen eingetragenen Lewitzer angepaart wurden, sofern diese Zuchtpferde in das Zuchtbuch des Lewitzer eingetragen sind.

Mindestens ein Elternteil muss phänotypisch Plattenschecke (Tobiano) sein. Da die Tobianoscheckung als deutlich sichtbare Scheckung erwünscht ist, sollten Anpaarungen die zu doppelten Aufhellungen (insbesondere Weißisabellen) führen, vermieden werden.

Im Sinne einer ordnungsgemäßen züchterischen Arbeit sollten Pferde, die einen Unterschied in der Widerristhöhe von mehr als 50 cm aufweisen, nicht angepaart werden.

Die für die Rasse des Lewitzers zugelassenen Rassen erhalten einen entsprechenden Vermerk in der Tierzuchtbescheinigung.

Folgende Rassen sind zugelassen:

- Arabisches Vollblut
- Deutsches Reitpony
- Pinto $\geq 138\text{cm}$ bis $\leq 148\text{cm}$, die in mind. 4 Generationen dem Zuchtprogramm Deutsches Reitpony/Lewitzer entsprechen.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Das Zuchtbuch für Stuten wird in eine Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt. Seit dem 01.11.2005 werden keine Stuten mehr neu in die Zusätzliche Abteilung aufgenommen.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I,
- Stutbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Stuten ist das

- Vorbuch

Das Vorbuch ist ab dem 31.10.2005 geschlossen.

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang (A)	Anhang (A)
	Fohlenbuch	Fohlenbuch

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.7 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

(9.1) Zuchtbuch für Hengste

(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Lewitzer Hengste mit Tobianoscheckung nach Zuchtziel *

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die gemäß 14. auf Cerebelläre Abiotrophie (CA) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.14 und B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.3) abgeschlossen haben.

* Lewitzer Hengste ohne Tobianoscheckung sind nicht Hengstbuch-I-eintragungsfähig.

(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die gemäß 14. auf Cerebelläre Abiotrophie (CA) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die gemäß 14. auf Cerebelläre Abiotrophie (CA) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der

tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

(9.2) Zuchtbuch für Stuten

(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

(9.2.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Das Vorbuch wurde am 31.10.2005 geschlossen.

In das Vorbuch wurden Stuten eingetragen, die die Abstammungsvoraussetzungen zur Eintragung in die Hauptabteilung (mindestens zwei Generationen Abstammung) nicht erfüllten, jedoch identifiziert und den Merkmalen der Rasse Lewitzer entsprechend beurteilt wurden.

Bestandsschutz: In das Vorbuch (Zusätzliche Abteilung) werden Stuten eingetragen,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind,
- deren Mütter im Vorbuch (Zusätzliche Abteilung) mit der Rassebezeichnung Lewitzer eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

10. Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B.8 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

<i>Mutter</i>		Hauptabteilung			Zusätzliche Abteilung Vorbuch (Stuten)
<i>Vater</i>		<i>Stutbuch I</i>	<i>Stutbuch II</i>	<i>Anhang</i>	
Haupt- abteilung	HB I	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung
	HB II	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung
	Anhang	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis**(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises**

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind,
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil,
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden),
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ,
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
 - die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 1. und/oder 2. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,

- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind,
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil (sofern vorhanden),
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden),
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ,
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 i.V.m. DVO (EU) 2020/602 geändert durch DVO (EU) 2021/761 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

11. Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.15 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß B.14 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit gemäß B.15.2 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen werden (Anerkennung).

(11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.14 der Satzung.

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch I werden nur Stuten zugelassen:

- deren Väter im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind.

(11.3) Leistungsprüfungen

(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Kurz-, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

(11.3.1.1) Stations-, Kurz- und Feldprüfung

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Hengste der Rasse Lewitzer sowie für Hengste der zugelassenen Rassen werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CIII - 30 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten/Gelände,
- Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände
- Prüfung DI - 2 Tage **Kurzprüfung** - Zuchtrichtung Reiten in Kombination mit der Turniersportprüfung gemäß (11.3.1.2) sowie
- Prüfung EIII - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Interieur/Gelände

Für Hengste der zugelassenen Rassen mit einer Widerristhöhe von < 138 cm werden die gefahrenen Leistungsprüfungen der LP-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung auch anerkannt:

- Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** – Zuchtrichtung Fahren/Gelände sowie
- Prüfung EIII - **Feldprüfung** – Zuchtrichtung Fahren/Interieur/Gelände.

(11.3.1.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in der Disziplin Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt:

die 5malige nach § 38 (2) LPO

- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle im Fahren mindestens in der Klasse A einspännig gemäß LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung und/oder
- registrierte Platzierungen in jeweils höheren Klassen oder
- der Nachweis der Qualifikation für das Moritzburger Fahrpony-Championat.

Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Fahren oder Vielseitigkeit durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt:

die 5malige nach § 38 (2) LPO

- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Dressur Kl. L und/oder
- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Springen der Kl. L und/oder
- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle in der Vielseitigkeit in der Kl. VA und/oder
- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle im Fahren der Kl. M (Einspanner, kombinierte Prüfung) und/oder
- registrierte Platzierung in jeweils höheren Klassen und /oder
- eine Teilnahme in Finale beim Moritzburger Fahrponychampionat
- in Kombination mit einer Kurzprüfung (gem. (11.3.1.1))
 - als vier- oder fünfjähriger Hengst die Anforderungen für eine Qualifikation für das Bundeschampionat des fünfjährigen Deutschen Dressurponys, Deutschen Springponys oder Deutschen Vielseitigkeitsponys oder
 - als fünf- oder sechsjähriger Hengst die Anforderungen für eine Qualifikation für das Bundeschampionat des sechsjährigen Deutschen Dressurponys, Deutschen Springponys oder Deutschen Vielseitigkeitsponys.

(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- die gemäß (11.3.1.1) in einer Hengstleistungsprüfung auf Station eine gewichtete Endnote von 6,5 und besser erzielt haben, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf, oder die gemäß (11.3.1.2) vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren erreicht haben, bzw. die gemäß (11.3.1.2) in Kombination mit (11.3.1.1) in der Kurzprüfung eine gewichtete Endnote von mindestens 6,5, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf, erreicht haben.
- Hengste der zugelassenen Rassen erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung für die Zuchtrichtung Reiten dann, wenn sie eine Hengstleistungsprüfung entsprechend der Vorgabe gemäß (11.3.1.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf, absolviert oder vergleichbare Anforderungen gemäß (11.3.1.1) erreicht haben. Ponys der zugelassenen Rassen unter 137 cm können die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung auch für die Zuchtrichtung Fahren gemäß (11.3.1.1) oder vergleichbarer Anforderungen mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf, erfüllen.
- Die Rasse Arabisches Vollblut erfüllt die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung auch für die Zuchtrichtung Reiten des Zuchtprogramms der Rasse des Arabischen Vollblutes (Feldprüfung Arabisches Vollblut) oder vergleichbarer Anforderungen mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser, wobei keine der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihren 4. Geburtstag haben, ablegen. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

Fünf- und sechsjährige Hengste, die noch keine vollständige Hengstleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) oder (11.3.1.2) abgelegt haben, aber die übrigen o.g. Voraussetzungen erfüllen, können ohne Beantragung einer Fristverlängerung unter der Bedingung vorläufig in das Zuchtbuch für Hengste (H I) eingetragen werden, dass sie bis spätestens vierjährig in einer Kurzprüfung gemäß (11.3.1.1) eine gewichtete Endnote von mindestens 6,5 und besser, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf, erzielt haben und spätestens 6jährig die Eigenleistungsprüfung vollenden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.2.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß (11.3.2.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung

Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Stuten der Rasse Lewitzer werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CII - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten,
- Prüfung CIII - 30 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten/Gelände,
- Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände,
- Prüfung EI - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Reiten.
- Prüfung EIII - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Interieur/Gelände
- Prüfung EV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände.

(11.3.2.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt:

die 5malige nach § 38 (2) LPO

- registrierte Platzierung in Dressur Kl. A und/oder
- registrierte Platzierung in Springen Kl. A und/oder

- registrierte Platzierung in der Vielseitigkeit Kl. VA und/oder
- registrierte Platzierung im Fahren Kl. A (Einspänner, kombinierte Prüfung) und/oder
- registrierte Platzierung in jeweils höheren Klassen und/oder
- eine Teilnahme im Finale beim Moritzburger Fahrponychampionat.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.11.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet – sofern diese noch nicht durchgeführt wurde. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms die entsprechende Mindestgesamtnote erhalten haben.

(13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I eingetragen sind.

(13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten gemäß Anlage 1 bekannt sind und im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

Ab dem Zuchtjahr 2026 werden alle Hengste, die in Hengstbuch I oder Hengstbuch II eingetragen werden, auf Cerebelläre Abiotrophie (CA) mit Hilfe des Gentests untersucht. Der jeweilige Zuchtverband wird das Ergebnis des Gentests im Zuchtbuch dokumentieren. Die Ergebnisse werden auf der Website der FN veröffentlicht. Das Ergebnis hat keinen Einfluss auf die Eintragung der Ponys.

Sollten beide Elterntiere nachweislich frei von dem Gen für Cerebelläre Abiotrophie sein, entfällt die Verpflichtung der Untersuchung

15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
TG-Verlag Beuing GmbH Liebigstr. 43 35392 Gießen	Zuchtbuch Datenzentrale
Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de	Koordination Datenzentrale
Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. Schubertstraße 10, 99423 Weimar E-Mail: info@lvtp.de www.lvtp.de	Leistungsprüfung

Der Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. erkennt Leistungsprüfungen (LP) als Stations-, Kurz- oder Feldprüfung verbindlich an, die von anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Pferdezuchtverbänden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO (FN) durchgeführt wurden (Anlage 3).

17. Weitere Bestimmungen

(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 470 70 15021 24

Dabei bedeuten:

- DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE
- 470 - Verbandskennziffer
- 7015021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres
- 24 - Geburtsjahr (2024)

(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

Zuchtnamen, die dazu geeignet oder bestimmt sind, einen beleidigenden oder herabwürdigenden Charakter zu entfalten, sind unzulässig.

Empfehlungen für die Namenvergabe

- a) **Hengste** – nach Anfangsbuchstaben des Vaters unter Bezug auf die Hengstlinien
Stuten – nach Anfangsbuchstaben der Mutter unter Bezug auf die Stutenfamilien
- b) Namen von im Ausland gezogenen Hengsten, die bereits im Zuchtbuch einer anderen anerkannten Nachzuchtorganisation geführt werden, werden grundsätzlich beibehalten.
- c) Ein für einen Hengst einmal vergebener Name darf für Vollbrüder dieses Hengstes mit dem entsprechenden Zusatz II etc. verwendet werden.

(17.3) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.10.2 und B.10.2.1 der Satzung.

(17.4) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.